

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00195 vom 28. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00195

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00195 du 28 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00195 del 28 febbraio 2014

Erwägungen

E. 3

f.), worauf verwiesen werden kann,

streitig ist, ob für die Zeit ab dem Datum der Leistungseinstellung (31. Dezember 2012) ein Gesundheitsschaden auszumachen ist, der in

(natürlich) kausaler Weise auf den Unfall vom 2. November 2011 zurückzuführen ist, der Beschwerdeführer geltend macht, die Unfallkausalität seiner andauernden Rückenbeschwerden sei - entgegen der Beurteilung von Kreisarzt Dr. Z.____

- zu bejahen, wobei er

auf Stellungnahmen

der behandelnden Ärzte, Dr. med. A.____, Leitender Arzt, Klinik für Neurochirurgie B.____, und Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, hinweist

(Urk. 1),

in medizinischer Hinsicht der behandelnde Dr. C.____

in seinem Bericht vom 9. Januar 2012 als Diagnose eine posttraumatische Diskushernie festhielt (Urk. 9/10, vgl. auch Angabe einer Diskushernie im Segment L5/S1 im MRI Befund des D.____ vom 2. Dezember 2011 [Urk. 9/6]),

der Kreisarzt Dr. Z.____ in seinem Bericht vom 27. September 2012 als (bildgebend festgestellten) Befund degenerative Veränderungen L5/S1 mit Diskushernie und Nervenwurzelbeeinträchtigung S1 und L4/L5 mit leichtbasiger

Diskusprotrusion ohne Nervenwurzelkompression angab, und er in seiner Stellungnahme zur natürlichen Kausalität der andauernden Rückenbeschwerden

erklärte, dass

- bei festgestellten degenerativen Veränderungen im lumbalen und lumbosakralen Übergang

- nach dem Ereignis vom 2. November 2011 paravertebrale lumbale Schmerzen aufgetreten seien, dass aber per Ende Oktober 2012 ein Status quo sine festgestellt werden könne; somit die weiterbestehende Beeinträchtigung bezüglich Belastungsfähigkeit unfallfremd sei (Urk. 9/44 S. 6 f.), Dr. A.____

vom

B.____

in seinem Bericht vom 7. Januar 2013 eine Lumbospondylarthralgie rechtsseitig bei Diskushernie L5/S1 rechts diagnostizierte und angab, aktuell bestünden noch lumbale Rückenschmerzen für welche

sich radiologisch ein mögliches Korrelat in Form einer deutlichen Diskusdegeneration L5/S1 gezeigt habe

(Urk. 9/69) , Dr. A.____

in dem erwähnten Bericht erklärte, die Frage, ob die aktuellen belastungsunabhängigen Rückenschmerzen unfallbedingt seien, lasse sich kaum eindeutig klären, für eine degenerative Mitbeteiligung würden die radiologischen Befunde im Bereich des lumbosakralen Übergangs und des Iliosakralgelenks sprechen (Urk. 9/69/2), der behandelnde

Dr. C.____

in seinem Bericht vom 13. März 2013 festhielt (Urk. 9/59 /

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubRubeli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.